

L 5 KR 192/05

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

5

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 7 KR 632/04

Datum

10.03.2005

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 5 KR 192/05

Datum

09.05.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 12 KR 111/10 B

Datum

22.03.2011

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 10.03.2005 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Beitragspflichtigkeit einer Kapitalleistung aus einer Lebensversicherung.

Der 1940 geborene Kläger ist seit 01.04.2002 in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert und Mitglied der Beklagten. Am 01.07.2004 erhielt er von der A. Lebensversicherungs-AG eine Kapitalzahlung der betrieblichen Altersversorgung in Höhe von 25.755,18 EUR. Der ehemalige Arbeitgeber des Klägers hatte für diesen 1991 bei der A. Lebensversicherungs-AG eine Direktversicherung abgeschlossen und bis Dezember 1994 mit Beiträgen aus Einmalzahlungen finanziert. Nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses am 31.12.1994 hatte der Kläger die Versicherung mit einem einmaligen Betrag ausfinanziert.

Mit Bescheiden vom 07. und 08.09.2004 stellte die Beklagte fest, dass diese Kapitalleistung als Versorgungsbezug beitragspflichtig sei und ab 01.08.2004 monatlich zu einem 120stel der Berechnung des Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeitrags zugrunde zu legen sei.

Dem widersprach der Kläger am 02.09.2004 mit der Begründung, die übergangslose Einführung des vollen Beitragssatzes verstoße gegen das Grundgesetz. Beitragspflichtig könne auch nur der Teil der Kapitalleistung sein, der vom Arbeitgeber finanziert worden sei.

Die Beklagte wies den Widerspruch am 10.11.2004 zurück. Ihre Forderung beruhe auf der Ergänzung des [§ 229 SGB V](#) und der Neufassung des [§ 248 SGB V](#) ab 01.01.2004. Der Bezug zum früheren Erwerbsleben sei ausreichend, um die Kapitalleistung als Versorgungsbezug zu qualifizieren.

Dagegen hat der Kläger am 01.12.2004 Klage erhoben und geltend gemacht, die bis Ende 2003 gesetzlich garantierte Beitragsfreiheit der Direktversicherungsleistung sei fester Bestandteil seiner finanziellen Planungen für den Ruhestand gewesen. Da die Beiträge für die Lebensversicherung zu drei Viertel aus eigenem Arbeitseinkommen finanziert worden seien, könne die Leistung keine betriebliche Altersversorgung darstellen. [§ 229 Abs.1 Satz 3 SGB V](#) verstoße gegen [Art.2 GG](#) und das verfassungsrechtlich gebotene Rückwirkungsverbot. Der volle Beitragssatz widerspreche der auch für Erwerbstätige geltenden beitragsrechtlichen Belastungsgrenze mit dem halben Beitrag. Schließlich sei [Art.3 GG](#) verletzt, da die Beitragsbelastung der Rentner nicht von der unterschiedlichen Zusammensetzung der Einnahmen abhängig sein könne.

Das Sozialgericht Nürnberg hat die Klage am 10.03.2005 abgewiesen. Die Beitragserhebung sei nicht zu beanstanden, da es sich bei der Kapitalleistung um einen Versorgungsbezug im Sinne des [§ 229 SGB V](#) handle. Von einer betrieblichen Altersversorgung sei deshalb auszugehen, weil der Arbeitgeber Versicherungsnehmer war, die Lebensversicherung der Altersversorgung des Klägers dienen sollte und eine Direktversicherung eine für die betriebliche Altersversorgung typische Versicherungsart darstelle. Die Neufassung des [§ 229 Abs.1 Satz 3 SGB V](#) beziehe ab 01.01.2004 originär kapitalisierte Versorgungsbezüge in die Beitragspflicht ein und stelle damit eine Sperre gegen eine Umgehung der Beitragspflicht dar. Dass bereits auf die Direktversicherungsbeiträge Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet worden seien, sei irrelevant, da der solidarische Ausgleich unter den Versicherten während des gesamten Versicherungslebens geboten sei. Auch aus dem Erwerbseinkommensanteil für die Rentenversicherung seien Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten und dennoch bestehe

kein Zweifel an der Beitragspflichtigkeit der Rente. Der volle Beitragssatz gemäß [§ 248 SGB V](#) sei angesichts des starken Abfalls des Deckungsgrads der Leistungsausgaben der Krankenversicherung der Rentner durch Beiträge gerechtfertigt. Gleichzeitig werde damit die verfassungsrechtlich gebotene Annäherung an freiwillig versicherte Rentner vollzogen. Die unterschiedliche Belastung der Rentner entsprechend der Verteilung ihrer Einnahmen sei gerechtfertigt und die vorliegende unechte Rückwirkung zulässig.

Gegen das am 10.06.2005 zugestellte Urteil hat der Kläger am 04.07.2005 Berufung eingelegt. Er hat sich auf die im Klageverfahren vorgetragenen Gründe und erneut auf die Verletzung von Art. 2 und 3 GG sowie des Rechtsstaatsprinzips berufen.

Der Klägerbevollmächtigte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 10.03.2005 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung ihrer Bescheide vom 07.09.2004 und 08.09.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.11.2004 zu verurteilen, die am 01.07.2004 ausbezahlte Kapitalleistung nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu unterziehen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 10.03.2005 zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Nürnberg sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet. Das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 10.03.2005 ist ebenso wenig zu beanstanden wie die Bescheide der Beklagten vom 07. und 08.09.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.11.2004. Die Kapitalzahlung der A. Lebensversicherungs-AG vom 01.07.2004 an den Kläger ist eine Rente der betrieblichen Altersversorgung und gehört als Versorgungsbezug im Sinn von [§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#) und [§ 229 SGB V](#) nach [§ 237 SGB V](#) zu den beitragspflichtigen Einnahmen des Klägers. Die Festsetzung des vom Kläger zu tragenden Beitrags aus dem Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des allgemeinen Beitragssatzes beruht auf [§ 248 Satz 1 SGB V](#) in der Fassung des Art. 1 Nr. 148 Buchstabe a) des GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14.11.2003 ([BGBl. I S. 2190](#)). Die genannten Regelungen sind im Fall des Klägers einschlägig und verfassungskonform. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe wird unter Berufung auf die ausführlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts Nürnberg Abstand genommen ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich das Bundessozialgericht mehrfach zum Begriff der "Renten der betrieblichen Altersversorgung" im Sinne des [§ 229 Abs. 1 Ziffer 5 SGB V](#) bzw. zum früheren Recht (§ 180 RVO) geäußert hat. Dabei hat es ausgeführt, dass dieser Begriff nicht an die Definition des [§ 1](#) des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gebunden, sondern sein Inhalt eigenständig und nach Zweck und Systematik der Vorschrift im Beitragsrecht der Krankenversicherung der Rentner abzugrenzen ist. Danach ist der Begriff nicht auf Leistungen zu beschränken, die ganz oder zum Teil vom Arbeitgeber finanziert werden, sondern ihm sind auch solche Leistungen zuzurechnen, zu denen allein die Arbeitnehmer beigetragen haben, sofern ihnen "Einkommensersatzfunktion" zukommt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten nur Einnahmen unberücksichtigt bleiben, die nicht unmittelbar auf ein früheres Beschäftigungsverhältnis zurückzuführen sind, wie Einnahmen aufgrund betriebsfremder privater Eigenvorsorge und Einnahmen aus ererbtem Vermögen. Direktversicherungen, die Arbeitgeber für Arbeitnehmer wegen ihrer Arbeitstätigkeit abschließen und während der Dauer der Beschäftigung aufrechterhalten und auch nach dem Ausscheiden nicht vom Arbeitnehmer übernommen werden, haben den erforderlichen Bezug zum bisherigen Arbeitsleben (BSG, Urteil vom 08.12.1988 in [SozR 2200 § 180 Nr. 47](#), Urteil vom 11.12.1987 in [SozR 2200 § 180 Nr. 38](#)). Renten der betrieblichen Altersversorgung können daher, auch soweit sie allein vom Arbeitnehmer finanziert sind, nicht von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Entscheidend ist, dass es sich bei der Direktversicherung um eine vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer mit einem Versicherungsunternehmen im Wege einer Gruppen- oder Einzelversicherung auf den Todes- oder Lebensfall des Arbeitnehmers abgeschlossene Kapitalversicherung handelt, bei welcher der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind. Als Versicherungsnehmer war der Arbeitgeber des Klägers zur Zahlung der Prämien verpflichtet. Damit waren auch Steuervorteile verbunden, weil zusätzlich zum Lohn gezahlte Direktversicherungsbeiträge lediglich pauschal besteuert werden ([§ 40b](#) Einkommensteuergesetz). Mit seiner Ausfinanzierung hat der Kläger den Charakter der Direktversicherung nicht verändert. Der Bezug zwischen dem Erwerb der Leistungen aus der Lebensversicherung und der Berufstätigkeit des Klägers blieb also erhalten, was für die Qualifikation der Kapitalzahlung als Versorgungsbezug ausreicht (weitergehend, auch bei Vertragsumwandlung, Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 15.11.2005 - [L 11 Kr 3216/05](#)).

Zwischenzeitlich hat das Bundessozialgericht, bei dem zahlreiche Streitigkeiten im Zusammenhang mit den hier strittigen Rechtsfragen anhängig sind ([B 12 KR 3/05 R](#), 5/05 R, 6/05 R, 7/05 R, 10/05 R, 13/05 R, 23/05 R, 25/05 R und 27/05 R), entschieden, dass die Bemessung von Beiträgen aus Versorgungsbezügen nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (Urteil vom 24.08.2005, Az.: [B 12 KR 29/04 R](#)). Es gebe keinen allgemeinen Grundsatz, dass Versicherungspflichtige die Beiträge aus ihren beitragspflichtigen Einkünften im Ergebnis stets nur zur Hälfte tragen müssten, also die Beitragslast der Versicherungspflichtigen nicht höher sein dürfe, als der sich nach dem halben Beitragssatz ergebende Betrag. Es sei vielmehr geboten, aus Einkunftsarten, die zulässigerweise der Beitragspflicht unterworfen werden, Beiträge von den Mitgliedern stets nach dem vollen Beitragssatz zu erheben. Auch das Bundesverfassungsgericht gehe davon aus, dass durch eine Änderung des [§ 248 SGB V](#) eine Annäherung der Behandlung des Einkommens freiwilliger und pflichtversicherter Mitglieder in der Krankenversicherung zulässig sei. Das Bundessozialgericht hat darüber hinaus bestätigt, dass für die mittelbare Erhöhung der Beitragslast sachliche Gründe vorliegen. Die Gesetzesänderung verfolge das verfassungsrechtlich legitime Ziel, Rentner mit Versorgungsbezügen in angemessenem Umfang an der Finanzierung der Leistungsaufwendungen zu beteiligen, um so das solidarisch finanzierte Krankenversicherungssystem zu erhalten, ohne einerseits die Lohnnebenkosten durch eine weitere Beitragssatzanhebung zu steigern und ohne andererseits Leistungen rationieren zu müssen. Das Bestreben einer Entlastung der jüngeren Versichertengeneration sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Bestätigt hat das Bundessozialgericht auch, dass die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf gleichbleibende Bedingungen haben, weil diese durch die Leistungsfähigkeit des Solidarsystems insgesamt vorgegeben sind und ständigen Schwankungen unterliegen. Zwar sei das Vertrauen der Versicherten auf den Fortbestand einer günstigen Rechtslage in der Regel hoch einzuschätzen. Ein schutzwürdiges Vertrauen der Rentenbezieher auf Fortbestand der für sie günstigen Beitragslastregelung hinsichtlich der

Versorgungsbezüge habe aber nicht bestanden.

Ebenso wenig ist mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung und der Anwendung auf die Versorgungsbezüge des Klägers das Rechtsstaatsprinzip verletzt. Richtig ist, dass eine echte Rückwirkung bzw. die Rückbewirkung von Rechtsfolgen durch das Rechtsstaatsprinzip grundsätzlich verboten ist ([BVerfGE 13, 261](#), 227). Eine solche liegt vor, wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift ([BVerfGE 57, 361](#), 391) bzw. wenn die Rechtsfolgen für einen vor der Verkündung liegenden Zeitpunkt eintreten sollen und nicht zu einem nach oder mit der Verkündung beginnenden Zeitraum ([BVerfGE 72, 200](#), 242). Regelungen aber, die nur mit Wirkung für die Zukunft in bestehende Rechtspositionen eingreifen, sind verfassungsrechtlich zulässig und genügen dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzip. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet ([BVerfGE 95, 64](#), 86 - ständige Rechtsprechung). Vorliegend hat der Kläger zwar die Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber bzw. der Lebensversicherung bereits 1991 abgeschlossen, die Kapitalleistung kam aber erst am 01.07.2004, also nach dem Stichtag der Änderung des [§ 229 SGB V](#) durch das GMG zur Auszahlung. Deswegen handelt es sich um einen Fall der unechten Rückwirkung, so dass der Kläger grundsätzlich in seinem Vertrauen nicht geschützt wird (ebenso LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2005, Az.: [L 11 KR 4346/05](#); Urteil des Bayer. Landessozialgerichts vom 08.09.2005, Az.: [L 4 KR 27/05](#)).

Aus diesen Gründen war die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2011-03-30